

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSVEREINIGUNG IN ALBANIEN

SATZUNG

I.

NAME, SITZ, ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

- 1.1. Der Name der Vereinigung ist „Deutsche Industrie- und Handelsvereinigung in Albanien“, oder kurz „Vereinigung“
- 1.2 Die Gründungsmitglieder der Vereinigung sind:
 1. **Auto Star Albania” SHPK vertreten von Herr Basri Ruka,**
 2. **“Sprint Marketing and Management Consulting” SHPK vertreten von Frau Erleta Kastrati.**
 3. **“Classic” SHPK vertreten von Herr Artan Qesko.**
 4. **“Bindi” SHPK vertreten von Herr Hysen Ruka.**
 5. **“H.L – Group” SHPK vertreten von Herr Hari Lena.**
 6. **“Tirana International Airport” SHPK vertreten von Frau Andrea Gebbeken.**
 7. **“Weissgerber&Partner” SHPK vertreten von Herr Daniel Richter.**
 8. **“ProCredit Bank” SHA vertreten von Frau Anila Denaj und Herr Borislav Kostandinov**
 9. **“Tuv Rheinland” vertreten von Herr Pirro Cajupi**
- 1.3. Die Deutsche Industrie- und Handelsvereinigung in Albanien ist eine Vereinigung nach albanischem Recht und wird als solche durch Registrierung beim 1. Kreisgericht in Tirana eingetragen.
- 1.4. Sitz der Vereinigung ist Tirana, Rruge Kavajës Nr.116,
- 1.5. Die Vereinigung hat ein eigenes Logo und einen Stempel.
- 1.6 Die Vereinigung wird für einen unbestimmten Zeitraum gegründet.

Artikel 2

Die Deutsche Industrie- und Handelsvereinigung in Albanien verfolgt folgende Ziele:

1. Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Albanien und Deutschland

2. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der albanisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen, mit dem langfristigen Ziel der Unterstützung der Gründung einer offiziellen deutschen Auslandshandelskammer
3. Austausch von Informationen und Erfahrungen
4. Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder
5. Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftssubjekten und Institutionen beider Länder
6. Herausgabe von Veröffentlichungen zu wirtschaftlichen Themen von beiderseitigem Interesse
7. Sammlung und Weitergabe von Informationen über die wirtschaftliche Lage in beiden Ländern
8. Sammlung und Weitergabe von Informationen über Absatz-, Beschäftigungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern
9. Sammlung und Weitergabe von Informationen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Betätigung in beiden Ländern und in der Europäischen Union
10. Durchführung von Informationsveranstaltungen zu den genannten Themen sowie von Veranstaltungen gesellschaftlichen Charakters
11. Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die den oben genannten Zielen der Vereinigung dienlich ist.

Artikel 3

Die Vereinigung enthält sich jeder politischen, religiösen und weltanschaulichen Betätigung.

Artikel 4

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den für ihre Arbeit bedeutsamen Behörden und Institutionen beider Länder und der Europäischen Union aus. Dies gilt insbesondere für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin sowie die deutsche Botschaft in Tirana.

MITTEL, HAFTUNG

Artikel 5

Die Vereinigung ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Artikel 6

- 6.1. Die finanziellen Mittel der Vereinigung stammen aus den folgenden Quellen:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zuschüssen von Einrichtungen der Öffentlichen Hand
 - wirtschaftlichen Aktivitäten in Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben
 - sonstigen Einnahmen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung erzielt werden.
- 6.2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige materielle oder finanzielle Leistungen, mit Ausnahme der Zahlung von Gehältern und sonstigen Ansprüchen aus regulären Arbeitsverhältnissen oder für Dienstleistungen, die ausdrücklich von der Vereinigung in Auftrag gegeben wurden.

Artikel 7

Über das Vermögen der Vereinigung verfügt der Vorstand. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens ab.

Artikel 8

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschließlich deren Vermögen. Eine zivilrechtliche Haftung der einzelnen Mitglieder sowie eine zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 8.2 Angestellte und Organe der Vereinigung haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 9

Im Falle einer Auflösung der Vereinigung geht ihr Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine Institution über, die ähnliche Ziele verfolgt wie die Deutsche Industrie- und Handelsvereinigung in Albanien.



III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 10

10.1. Mitglieder der Vereinigung können Unternehmen, Organisationen sowie natürliche Personen werden, welche am bilateralen deutsch-albanischen Wirtschaftsgeschehen, zum Beispiel durch eine Firmenvertretung, teilhaben.

10.2. Jedes Vereinsmitglied wird im Mitgliedsverzeichnis eingetragen, das von der Vereinigung zu diesem Zweck geführt wird.

10.3. Das Vereinsmitglied hat folgende Rechte:

- a) über jede zur Abstimmung stehende Frage in der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.
- b) jede von den Vereinigungsorganen getroffene Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen
- c) an den Wahlen zu den Vereinsorganen teilzunehmen und in diese gewählt zu werden
- d) an den Aktivitäten der Vereinigung teilzunehmen
- e) zu den Beschlüssen der Vereinigung in Übereinstimmung mit dieser Satzung (insbes. 10.4 a) abweichende Meinungen zu haben.
- f) jedes andere gesetzliche Recht auszuüben, das der Ausübung der obengenannten Rechte dienlich ist.

10.4. Das Vereinsmitglied hat folgende Pflichten:

- a) die Beschlüsse der Vereinigung zu achten
- b) die Vereinigung zu unterstützen
- c) die Aufgaben der Vereinigung zu achten
- d) seine Mitgliedsbeiträge an die Vereinigung zu zahlen
- e) jeder anderen gesetzlichen Pflicht, die der Vereinigung dient, nachzukommen.

Artikel 11

11.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für eine Entscheidung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

11.2 Der Antragsteller bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag, dass er die geltende Satzung anerkennt und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

11.3 Der Vorstand hat bei Bedarf das Recht, vor der Entscheidung über einen Mitgliedsantrag Nachweise über die Geschäftstätigkeit des Antragstellers zu verlangen. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Artikel 12

12.1. Jedes Mitgliedsunternehmen beauftragt widerruflich eine natürliche Person aus der Geschäftsführung, sie im Rahmen des Vereines zu vertreten.

12.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die ihre Voraussetzungen für ihre Eigenschaft als Mitglied berühren, sowie Änderungen ihrer Anschrift oder des Vertretungsberechtigten dem Vorstand binnen 14 Tagen anzuzeigen. Dies gilt analog für natürliche Personen gemäß Art. 10.1. Diese zeigen das Ende bzw. den Wechsel von Vertretungsverhältnissen sowie das Ausscheiden aus der Firma an, unter welcher der Eintritt erfolgt war.

Artikel 13

13.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds, wenn es sich um die Mitgliedschaft einer natürlichen Person handelt;
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres (welcher mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres angekündigt wird);
- c) durch Ausschluss nach Maßgabe des Artikels 14;
- d) durch das Erlöschen des Unternehmens bzw. der Organisation, wenn es sich um die Mitgliedschaft einer juristischen Person handelt.

13.2 Beim Austritt oder sonstigen Ausscheiden aus der Vereinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres hat das Mitglied kein Recht auf Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.

Artikel 14

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie sich grob satzungswidrig verhalten haben, wenn über sie Tatsachen bekannt werden, die dem Ruf der Vereinigung schaden könnten, wenn sie den Mitgliedsbeitrag nicht bis zur Mitte des jeweiligen Kalenderjahres bezahlt haben, oder wenn die Mitgliedschaft nach dem Gesetz verboten ist. Gegen den Beschluss kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluss, doch kann diese Entscheidung von dem ausgeschlossenen Mitglied vor dem zuständigen albanischen Gericht angefochten werden.

IV. ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 15

Die Vereinigung hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Präsident
4. der Geschäftsführer
5. die Kassenprüfer

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

1. Sie beschließt über die Satzung.
2. Sie bestätigt den Jahresbericht, die Leitlinien und den Operationsplan.
3. Sie bestätigt die Jahresabrechnung und den Haushalt.
4. Sie entscheidet über die Änderung der Zielsetzung der Vereinigung.
5. Sie entscheidet über die Gründung und Auflösung von Niederlassungen und anderen Organisationsformen der Vereinigung.
6. Sie entscheidet über Einsprüche gemäß Artikel 14.
7. Sie wählt die Kassenprüfer sowie den Vorstand mit Ausnahme der ex-officio Mitglieder.
8. Sie setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest.
9. Sie entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit über die Auflösung der Vereinigung.
10. Sie beschließt über andere Fragen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs der Vereinigung fallen.
11. Sie verabschiedet Richtlinien für die interne Organisation der Vereinigung bzw. beauftragt und ermächtigt den Vorstand, dies zu tun.

Artikel 17

- 17.1 Jedes Mitglied, das seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen übt eine bevollmächtigte natürliche Person das Stimmrecht für das Mitglied aus. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann durch ein hierzu bevollmächtigtes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens von drei weiteren Mitgliedern bevollmächtigt werden.

17.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Die Wahl der Organe der Vereinigung ist mit Ausnahme der Wahl der Kassenprüfer geheim.

Artikel 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung einmal jährlich bis spätestens Ende Juni einberufen. Die Einladung muss einen Monat vor dem geplanten Termin versandt werden.

Artikel 19

Vorschläge aus Mitgliederkreisen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mit einer angemessenen Begründung zugeleitet und von diesem den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Artikel 20

20.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

20.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung der Vereinigung benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet. In Abwesenheit des Präsidenten wird sie vom Vizepräsidenten, in dessen Abwesenheit vom lebensältesten Vorstandsmitglied geleitet. Sie bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss genehmigt und angenommen.

Artikel 22

22.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder, die ordnungsgemäss ihre Beiträge entrichtet haben, dies beantragt. Beruft der Präsident die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Stellung des diesbezüglichen Antrages ein, wird die Versammlung vom Vorstand oder den Antragstellern einberufen.

22.2 Die Bestimmungen der Artikel 16 bis 21 gelten auch im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

DER VORSTAND

Artikel 23

Der Vorstand der Vereinigung hat die folgenden Zuständigkeiten:

1. Er bereitet die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und setzt sie um.
2. Er verwaltet das Vermögen der Vereinigung und ist für dieses verantwortlich.
3. Er fasst zwischen den Mitgliederversammlungen anstehende Beschlüsse über die Aktivitäten der Vereinigung, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Er überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers und in Übereinstimmung mit diesem die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter.
5. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten.
6. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Er wählt weitere Organe und Funktionen gemäß Art. 26.

Artikel 24

Dem Vorstand der Vereinigung gehören 9 (neun) Mitglieder an. Darunter sieben ehrenamtliche gewählte Mitglieder und zwei Mitglieder *ex officio*. Die *ex officio* Mitglieder sind:

- ein Vertreter der Deutsch-Albanischen Wirtschaftsgesellschaft e.V., Berlin,
- der jeweils für Albanien zuständige Vertreter des deutschen Auslandshandelskammernetzes.

Unter den gewählten Mitgliedern sollten nicht weniger als drei deutscher Nationalität sein.

Der Deutsche Botschafter in Albanien oder ein von ihm benannter Vertreter kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Artikel 25

- 25.1 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Datum ihrer Bestimmung durch diese Satzung bzw. durch ihre Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung und endet nach der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, frühestens jedoch nach zwei Jahren. Sollte eines der gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied zu kooptieren. Die

Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder können unbeschränkt oft wiedergewählt werden.

- 25.2 Der Vorstand der Vereinigung kann bis zu zwei andere Vorstandsmitglieder kooptieren, deren Wahl von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Artikel 26

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für die Dauer seiner Amtszeit den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten), und den Schatzmeister. Sie können unbeschränkt oft wiedergewählt werden und üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Die ersten Vorstandsmitglieder werden in dieser Satzung bestimmt. Ihre Namen lauten:

1. Frau Andrea Gebbeken (Präsidentin)
2. Herr Basri Ruka (Vizepräsident)
3. Herr Artan Qesko (Schatzmeister)

Ferner ernennt der Vorstand den Geschäftsführer der Vereinigung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dasselbe Verfahren gilt für die Abberufung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer erhält, sofern er hauptamtlich tätig ist, als Vergütung für seine Tätigkeit ein vom Vorstand festzulegendes Gehalt.

Artikel 27

Der Vorstand wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und den ex-officio-Mitgliedern mindestens viermal im Jahr in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin einberufen. Die Einladung enthält die Angaben zu Ort, Datum und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung.

Artikel 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Artikel 29

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluss zu genehmigen. Es wird ein Beschlussregister geführt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes bezüglich eines Beschlusses ein direktes eigenes Interesse oder einen möglichen Interessenkonflikt hat, soll es sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.

Artikel 30

Die Verkehrssprachen bei Sitzungen des Vorstandes sind Deutsch und Albanisch. Protokolle und Beschlüsse werden in der vom Vorstand festzulegenden Sprache verfasst und werden ins albanische übersetzt, wenn die vereinbarte Sprache deutsch oder englisch ist. Sie werden in deutsche Sprache übersetzt, wenn die vereinbarte Sprache albanisch ist.

DER PRÄSIDENT

Artikel 31

- 31.1 Der Präsident des Vereines repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Vertreten wird er in Abwesenheit durch den Vizepräsidenten bzw. in dessen Abwesenheit durch den Geschäftsführer.
- 31.2 Der Präsident wird den Geschäftsführer beauftragen, zusammen mit dem Schatzmeister über die Konten des Vereins zu verfügen.

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Artikel 32

- 32.1. Die operativen Geschäfte der Vereinigung werden von einem ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer in Übereinstimmung mit dem Vorstand geführt. Weitere Vollmachten können ihm schriftlich durch den Präsidenten der Vereinigung in Übereinstimmung mit dem Vorstand erteilt werden.
- 32.2. Die Bestellung bzw. Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten im Rahmen des Art. 26. Die Einstellung bzw. Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Geschäftsführer in Übereinstimmung mit dem Vorstand.



DIE KASSENPRÜFER

Artikel 33

Die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für jeweils ein Jahr gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Rechnungslegung des laufenden Haushaltsjahrs und erstatten der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Wiederwahl derselben Personen als Kassenprüfer ist zulässig.

V.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

34.1 Die Vereinigung löst sich auf,

- wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird,
- wenn die Zahl der Mitglieder unter die gesetzlich für die Gründung einer Vereinigung bestimmte Mindestzahl fällt,
- wenn die Gerichte Albaniens letztinstanzlich entscheiden sollten, dass Programm und Satzung der Vereinigung nicht im Einklang mit der Verfassung stehen oder
- wenn dies durch ein Gesetz vorgeschrieben wird.

34.2 Wenn die Auflösung der Vereinigung beschlossen wird, wird diese abgemeldet, stellt ihre Aktivitäten ein und wird gemäß den geltenden Gesetzen aufgelöst.

Artikel 35

35.1 Diese Satzung wird in albanischer und in deutscher Sprache abgefasst. Die deutsche Sprachversion ist für Auslegungsfragen massgeblich.

35.2 Über Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet eine beim DIHK in Berlin bei Bedarf spontan einzurichtende Schiedskommission. Sollte diese Kommission keine Entscheidung treffen können bzw. für den Fall, dass eine der Parteien die Entscheidung nicht akzeptiert, steht der Rechtsweg vor albanischen Gerichten offen.

35.3 Sollte ein Teil dieser Satzung unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so bleiben davon die weiteren Teile der Satzung unberührt. Die unwirksame Klausel soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, welche dem Willen der Mitglieder der Vereinigung bei der Erstellung der Satzung möglichst nahe kommt und geltendem Recht entspricht.